

II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

1. Der Erlass «Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 9. Januar 1992»² wird wie folgt geändert:

Art. 10 3. Mietwohnungsfonds

¹ Zuschüsse nach Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zur Hälfte dem Mietwohnungsfonds nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes entnommen.

² Zuschüsse nach Art. 2 Bst. c dieses Gesetzes werden vom 21. bis 25. Jahr dem Mietwohnungsfonds nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes entnommen.

³ **Der Mietwohnungsfonds wird innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn des II. Nachtrags vom ●● zu diesem Gesetz aufgelöst. Das darin befindliche Vermögen wird anteilmässig an den Kanton und die betreffenden politischen Gemeinden ausbezahlt. Die Anteile der politischen Gemeinden am Vermögen bemessen sich nach den vom Bundesamt für Wohnungswesen genehmigten Anlagekosten je Wohnung.**

2. Im Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 9. Januar 1992 wird unter Anpassung an den Text ersetzt:

- «Eigentümer» durch «Eigentümerin oder Eigentümer»;
- «Bewohner» durch «Bewohnerin oder Bewohner»;
- «Empfänger» durch «Empfängerin oder Empfänger»;
- «Träger» durch «Trägerin oder Träger»;
- «er» durch «sie oder er».

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ ABI 2026-00.259.253.

² sGS 737.1.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.